

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Neue Telefonnummer:  
51 507/0

A-1015 Wien, Schuberting 14  
Postfach 10  
Telefon 53 25 04-6  
Durchwahl 27

**Der Leiter der Sektion III**

Sektionschef Dr. Herbert Ent

36 0500/4-III/6/86

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi	27 - GE 986
Datum:	21. APR. 1986
Verteilt	21. APR. 1986 Maehammer

*H. Kapp*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert wird

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zur Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz zu übermitteln.

16. April 1986

Für den Bundesminister:

ENT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Echler*

Beilage

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

A-1015 Wien, Schuberting 14  
Postfach 10  
Telefon 53 25 04-6  
Durchwahl

**Der Leiter der Sektion III**

27

Sektionschef Dr. Herbert Ent

36 0500/4-III/6/86

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Insolvenz-  
Entgeltsicherungsgesetz geändert wird

Bezug: Schreiben vom 6. März 1986, 37.006/5-3/86

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 6. März 1986 äußert sich das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz zum bezeichneten Gesetzesentwurf in folgender Weise:

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz begrüßt die im Gesetzesentwurf vorgesehene Neuregelungen, da sie in geeigneter Weise den Erfordernissen der Praxis Rechnung tragen.

Darüber hinaus erlaubt sich das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz, folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

§ 23 Abs. 2 Angestelltengesetz sieht vor, daß im Falle der Auflösung eines Unternehmens die Verpflichtung zur Gewährung einer Abfertigung ganz oder teilweise dann entfällt, wenn sich die persönliche Wirtschaftslage des Dienstgebers derart verschlechtert

hat, daß ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

Um in diesen Fällen das Risiko des Entfalles seiner Abfertigungsansprüche aufgrund der schlechten Wirtschaftslage des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer abzuwenden, tritt das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz dafür ein, daß im Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Insolvenz-Ausfallgeld im Fall des § 23 Abs. 2 Angestellten-gesetz normiert wird.

Die Einführung dieses neuen Tatbestandes ist nicht nur aus systematischen Gründen zu befürworten, sondern scheint auch angesichts des vermutlich geringen Mehraufwandes sowie der überaus positiven Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds gerechtfertigt.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

16. April 1986

Für den Bundesminister:

ENT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

